

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 356.

Donnerstag den 22. December.

1870.

Bekanntmachung.

Berlin, den 20. December 1870.

Mit Bezug auf den Art. 5 der Bedingungen der Subscription auf die fünfjährigen 5 p.C. Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 wird bekannt gemacht, daß die Bezeichnungen von zweihundert bis sechshundert Thalern, beziehungsweise von einhundert Pfund Sterling den Subscribers den unverkürzte Betrag zugelassen ist. Die höheren Subscriptions sind auf sechzehn zwei Drittel Prozent mit der Abgabe ermäßigt, daß den Bezeichnern die ermäßigte Summe nur insofern zugelassen ist, als sie in Stücken sich darstellen läßt. Es erhalten jedoch die Bezeichner auf Thalersstücke mindestens sechshundert Thaler und bei Bezeichnungen von dreitausend Thalern und darüber mindestens siebenhundert Thaler und die Bezeichner auf Pfundstücke mindestens zehnhundert Pfund Sterling.

General-Direction der Seehandlung-Societät.

Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Bezirksgericht sind am heutigen Tage in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Ministeriums vom 25. vorigen Monats zu Wiederbesetzung der Vacanzen bei der 4. Section des Sachverständigenvereins für literarische Leistungen und Werke der Kunst

Herr Prof. Dr. Overbeck hier, und

Herr Baudirector Bocher hier

Herr Dr. Max Jordan hier

Das Bezirksgericht daselbst.

Dr. Rothe.

ordentliche Mitglieder, und

stellvertretendes Mitglied in Pflicht genommen worden.

Leipzig, am 15. December 1870.

Bekanntmachung.

Von heute ab werden Rückzahlungen und Prolongations-Anträge nur noch während der Stunden von 10—12 Uhr Vormittags auf unserem Bureau, Rathaus 1. Etage, gegenüber der Einnahme-Stube, entgegengenommen.

Vorschubbank der Stadt Leipzig.

Leipzig, den 22. December 1870.

Bekanntmachung, die Anzeige jugendlicher Arbeiter betreffend.

Nach §. 130 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hat Derjenige, welcher jugendliche Arbeiter, d. h. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in dem Alter vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, davon bei uns, als der zuständigen Gewerbevizebehörde, halbjährlich und zwar bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthalten muß, zu führen, in dem Arbeitslocal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen. Die Anzahl der Arbeiter hat er halbjährlich in der oben angegebenen Zeit der unterzeichneten Behörde anzugeben.

Indem wir die betreffenden Arbeitgeber auf diese Bestimmungen hierdurch wiederholt aufmerksam machen und ihnen die pünktliche Beobachtung derselben einschärfen, verweisen wir zugleich auf die für Zuwidderhandlungen gesetzlich angedrohte Strafe, welche bis zu 10 Thlr. Geld und im Unvermögensfalle bis acht Tage Gefängnis ansteigen kann.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Heinle.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur I. und II. Bezirksschule für Ostern 1871 betr.

Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche für Kinder, die zu Ostern künftigen Jahres schulpflichtig werden, althier zur Aufnahme in eine der beiden Bezirksschulen nachsuchen wollen, haben sich deshalb von jetzt an bis Ende d. J. unter Vorstellung der Kinder bei den betreffenden Herren Ursprungspflegern zu melden.

Die Bestimmung darüber, welche der beiden obigen Schulen jedes der aufzunehmenden Kinder zu besuchen haben werde, bleibt unverändert.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Wulisch, Ref.

Leipzig, am 7. November 1870.

Bekanntmachung.

Um Gewissheit darüber zu erlangen, ob der anderwärts mit Erfolg ausgeführte Versuch, die in Garnison liegenden Mannschaften auf öffentliche Kosten mithinweise unterzubringen, auch in unserer Stadt ausführbar sei, fordern wir hiermit alle Diejenigen auf, welche gekommen sind, Soldaten in Quartier zu nehmen, sich bei unserem Quartieramte unter genauer Angabe der Wohnungen und der verfügbaren Räume, sowie ihrer Forderung für Mann und Tag anzumelden. Bemerkt wird hierbei, daß nur solche und nicht berücksichtigt werden können, welche mindestens zwei Mann bei sich unterzubringen im Stande sind, und daß den Mannschaften Verpflegung nicht zu verabreichen ist.

Leipzig, den 17. December 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleifner.

Das Bombardement von Paris,

Wie der Landläufige Ausdruck lautet, wird augenblicklich von einem großen Theile der Presse und einem noch größeren Theile des Publicums mit einer Wärme ersehnt, welche in ihren Widerstand zurück zu führen ist, den

hat. Man ist im Publicum der ziemlich berechtigten Ansicht, daß dieser Widerstand kaum geleistet und die beträchtlichen Opfer auf unserer Seite vermieden worden wären, wenn Paris bereits vor 6 Wochen bombardirt und in Folge dessen dieser politische und militärische Mittelpunkt Frankreichs genommen worden wäre.

An der Möglichkeit des „Bombardements von Paris“ zweifelt man auf den ersten Tagen des December geleistet fast Niemand, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil schon